

Bekanntmachung

des Prüfergebnisses zum Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Vorhaben: **Ausbau eines Fließgewässers III. Ordnung im Bärenbachtal südlich
Hohegeiß durch Verrohrung DN 1200 auf einer Länge von 10 m als
Durchlass (Ersatzbaumaßnahme) und Öffnung eines Grabens**

Standort: **Gemarkung Hohegeiß, Flur 6, Flurstück 67/6
Gemarkung Hohegeiß, Flur 6, Flurstück 70/5
Gemarkung Hohegeiß, Flur 6, Flurstücke 71/10
Gemarkung Hohegeiß, Flur 8, Flurstück 8/22**

Vorhabensträger: **Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Seesen
Vor den Wiesen 18, 38300 Wolfenbüttel**

Die Niedersächsischen Landesforsten haben für das o. a. Vorhaben die erforderliche wasserrechtliche Zulassung gem. § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) beantragt.

Es ist beabsichtigt, das am vorgenannten Standort vorhandene Bestandsbauwerk (Betonrohr DN 400 mm mit einer Baulänge von 60 m) durch eine Verrohrung mit größerem Querschnitt DN 1200 mm auf lediglich 10 m zu verkürzen. Damit zusammenhängend soll eine Grabenöffnung erfolgen, sodass der Bärenbach nicht mehr durch die Verrohrung unter dem Parkplatz fließt, sondern in dem Graben um den Parkplatz herum geleitet wird.

Der Durchlass wird tiefer als das Bachbett gelegt, damit die Sohle verlanden kann und ökologische Durchgängigkeit erhält. Durch die Aufweitung des Bauwerks und Beseitigung der Verrohrung im weiteren Verlauf verbessern sich insgesamt Lichteinfall und Hochwassersicherheit. Zur Verkehrssicherung werden Holzgeländer angebracht.

Zum Beginn des Verfahrens ist von der zuständigen unteren Wasserbehörde eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen, ob in diesem Einzelfall eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben vorzunehmen ist (§ 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung –UVPG- in Verbindung mit Nr. 13.18.1 der zugehörigen Anlage 1).

Nach entsprechend überschlägiger Prüfung des Vorhabens unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien und zur Beurteilung heranzuziehender Gegebenheiten wird festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht:

- Es handelt sich um ein Ersatzbauwerk, das an einem nach seiner grundsätzlichen wasserwirtschaftlichen Bedeutung in die (niedrigste) III. Ordnung eingestuftes Gewässer errichtet wird. Bei einer Länge von 10m liegen Ausmaß und Größe an der unteren Grenze einer fachrechtlich als wesentlich einzustufenden Umgestaltung des Gewässers, bei der das Vorhaben noch in den Geltungsbereich des UVPG fällt.

- Relevante Beeinträchtigungen des Landschaftsschutzgebiets „Harz (Landkreis Goslar)“ sind weder bei der Baumaßnahme noch durch das Bauwerk zu erwarten. Die beantragte Maßnahme verändert den Gebietscharakter nicht und läuft dem besonderen Schutzzweck nicht zuwider.

Sonstige – insbesondere wasserrechtliche – Schutzgebiete sind nicht berührt.

- Durch eine den gewässerökologischen und wasserwirtschaftlichen Anforderungen genügende Dimensionierung bzw. Bauweise werden Auswirkungen auf den Wasser- und Naturhaushalt minimiert und sind als nicht erheblich einzustufen. Gegenüber dem zu beseitigenden Bestand verbessert sich die Situation insgesamt sogar.

Die durchgeführte überschlägige Prüfung lässt folglich **nicht** erkennen, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Feststellung, dass für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer formalen Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Goslar, 28.09.2018

gez.
Thomas Brych
Landrat

